



Stellungnahme

NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.

**Öffentliche Anhörung zur Änderung der Biomasseverordnung auf
BT-Drucksache 21/6810**

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage



Stellungnahme des NABU zur Novelle der Biomasseverordnung (BiomasseV) zur Umsetzung der RED III im Bereich Bioenergie



Seit 1899 setzt sich der NABU für eine lebendige, artenreiche und widerstandsfähige Natur ein. Natur- und Artenschutz bedeuten dabei auch, die Ursachen für die schlechte Entwicklung von Ökosystemen als Ganze zu identifizieren und diese Treiber gezielt zu bekämpfen. Der NABU als größter Umweltverband in Deutschland mit mehr als 980.000 Mitgliedern und Fördernden tritt dabei unter anderem dafür ein, dass die Belange des Natur- und Klimaschutzes im Verkehr und der Energieversorgung maßgeblich Berücksichtigung finden. Ziel ist, eine wertvolle Natur zu erhalten und wiederherzustellen, um der Biodiversitätskrise und dem Klimawandel Einhalt zu gebieten. Hierzu zählt auch, Anreize für klimaschädliche und ineffiziente Technologien zu vermeiden. Der NABU bedankt sich für die Möglichkeit, anlässlich der Anhörung im Bundestag am 09.10.2026 zum Gesetzesentwurf in der vom Bundeskabinett beschlossenen Form Stellung nehmen zu dürfen.

Zusammenfassung:

Der NABU bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme und begrüßt, dass mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Biomasseverordnung die Vorgaben der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) zur Kaskadennutzung von Biomasse umgesetzt werden sollen. Der vom Kabinett am 01.07.2026 beschlossene Entwurf greift mit dem Kaskadenprinzip und dem Ausschluss bestimmter Holzsortimente wichtige Vorgaben der RED III auf. **Er bleibt jedoch hinter einer konsequenten Umsetzung zurück und hält zugleich an der EEG-Förderung der Holzverbrennung fest.**

Aus Sicht des NABU ist das der falsche Ansatz. **Holz ist ein begrenzter Rohstoff**, der unter anderem im Bauwesen sowie in der Holzwerkstoff- und Papierindustrie benötigt wird. Gleichzeitig wird Holz umfassende Anwendung in der Bioökonomie finden, um den fossilen Kohlenstoff in chemischen Produkten zu ersetzen. Nicht zuletzt muss der

NABU Bundesgeschäftsstelle

Eric Häublein
Referent für Bioenergie
Eric.Haeublein@NABU.de

Berlin, 08.10.2026

Lobbyregisternummer: R001667

Wald als Klimasenke seiner bedeutenden Funktion im Kontext des Kampfs gegen den Klimawandel gerecht werden können.

Holz sollte deshalb möglichst lange stofflich genutzt und erst am tatsächlichen Ende einer Nutzungskaskade energetisch verwertet werden. Staatliche Förderung der Holzverbrennung kann dagegen zusätzliche wirtschaftliche Anreize schaffen, Holz frühzeitig aus dieser Kaskade herauszunehmen.

Der NABU fordert daher:

- **Holz grundsätzlich aus der Biomasseverordnung als Grundlage der EEG-Förderung ausschließen.** Die energetische Nutzung von Holz bliebe weiterhin möglich, dessen ineffiziente Verstromung würde aber nicht länger über das EEG subventioniert.
- **Die ausdrücklichen Förderverbote der RED III für bestimmte Holzsortimente vollständig umsetzen.** Sie dürfen nicht durch eine Verknüpfung mit den Ausnahmen vom Kaskadenprinzip wieder aufgehoben werden.
- **Das Kaskadenprinzip konsequent anwenden.** Holz sollte vorrangig stofflich genutzt werden. Eine Förderung der energetischen Nutzung darf nicht dazu führen, dass stofflich nutzbares Holz verbrannt wird.
- **Mitnahme- und Fehlanreize bei Holzheizkraftwerken wie in Wismar, Cuxhaven oder Eberswalde beenden.** Wenn Holzheizkraftwerke wesentlich zur Wärmebereitstellung betrieben werden, darf die EEG-Förderung nicht zum Eintrittstor für eine langfristige zusätzliche Stromauskopplung werden.

Stellungnahme im Detail:

1. Die RED III verlangt einen tatsächlichen Vorrang der stofflichen Nutzung.

Die RED III geht über den Ausschluss einzelner Holzsortimente aus der Förderung hinaus. Art. 3 Abs. 3 verpflichtet die Mitgliedstaaten, **Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Kaskadenprinzip Anwendung findet.** Förderregelungen sind so auszugestalten, dass keine Anreize für nicht nachhaltige Nutzungspfade entstehen und der Wettbewerb mit den Wirtschaftszweigen für Werkstoffe nicht verzerrt wird. Für Holzbiomasse gibt die Richtlinie folgende Rangfolge vor: Holzprodukte, Verlängerung der Lebensdauer von Holzprodukten, Wiederverwendung, Recycling, Bioenergie und schließlich Entsorgung.

Damit ist das Kaskadenprinzip mehr als ein politisches Leitbild. Die Mitgliedstaaten müssen ihre Förderregelungen so ausgestalten, dass seine Anwendung tatsächlich sichergestellt wird. Gerade **die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen energetischer und stofflicher Nutzung** ist dabei ein ausdrückliches Ziel der Richtlinie.

Der Entwurf übernimmt das Kaskadenprinzip in § 5 der BiomasseV. Das allein gewährleistet jedoch noch nicht, dass Holz in der Praxis entsprechend der vorgegebenen Rangfolge eingesetzt wird. Entscheidend ist, ob die Regelung auch vollziehbar ist und Förderanreize zugunsten einer energetischen Nutzung tatsächlich verhindert.

2. Das Förderverbot der RED III darf nicht durch Rückausnahmen ausgehebelt werden.

Neben dem allgemeinen Kaskadenprinzip enthält die RED III eine eigenständige Regelung für bestimmte Holzsortimente. Nach Art. 3 Abs. 3c dürfen die Mitgliedstaaten **keine unmittelbare finanzielle Unterstützung für die energetische Nutzung von Säge- und Furnierrundholz, Rundholz in Industriequalität sowie Stümpfen und Wurzeln** gewähren.

Der Regierungsentwurf schließt diese Sortimente zunächst von der Biomassedefinition und damit von der EEG-Förderung aus. § 2 Abs. 4 der BiomasseV erklärt sie jedoch wieder zu Biomasse im Sinne der Verordnung, wenn die Voraussetzungen einer Abweichung nach § 5 Abs. 2 vorliegen.

Diese Verknüpfung ist aus Sicht des NABU **unionsrechtlich nicht haltbar**. Die Ausnahmen des Art. 3 Abs. 3a RED beziehen sich auf die Anwendung des Kaskadenprinzips. Das Förderverbot des Art. 3 Abs. 3c ist davon getrennt geregelt und enthält für die dort genannten Holzsortimente keine entsprechende Rückausnahme. Die Ausnahmen vom allgemeinen Kaskadenprinzip können daher nicht dazu genutzt werden, das spezifische Verbot unmittelbarer finanzieller Unterstützung wieder aufzuheben.

Die Rückausnahme in § 2 Abs. 4 BiomasseV sollte deshalb gestrichen werden. **Für Säge- und Furnierrundholz, Rundholz in Industriequalität sowie Stümpfe und Wurzeln muss das Förderverbot uneingeschränkt gelten.**

Aber auch dies wäre nur ein Mindestschritt. Das allgemeine Kaskadenprinzip gilt unabhängig von diesen konkreten Förderverboten. Der Ausschluss einzelner Holzsortimente entbindet Deutschland daher nicht von der Verpflichtung, **seine Förderregelungen insgesamt so auszugestalten, dass die stoffliche Nutzung Vorrang erhält** und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Der NABU fordert deshalb einen einfacheren und konsequenteren Weg: **Holz sollte grundsätzlich aus der Biomasseverordnung als Grundlage der EEG-Förderung gestrichen werden**. Damit entfiele der staatliche Anreiz zur Verbrennung, ohne die energetische Nutzung von Holz am Ende seiner Nutzungskaskade zu verbieten.

3. Die Ausnahmen vom Kaskadenprinzip sind nicht ausreichend konkretisiert.

Die RED III erlaubt **unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen vom Kaskadenprinzip**. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen dies zur Wahrung der Energieversorgungssicherheit erforderlich ist oder die lokale Industrie quantitativ oder technisch nicht in der Lage ist, bestimmte forstwirtschaftliche Biomasse mit einem höheren wirtschaftlichen und ökologischen Mehrwert als zur Energieerzeugung zu nutzen.

Diese Ausnahmen müssen eng ausgelegt werden. Für die Energieversorgungssicherheit werden ausdrücklich hinreichend begründete Fälle wie besonders schwere Kältebedingungen genannt. Für fehlende industrielle Nutzungsmöglichkeiten verweist die Richtlinie auf bestimmte geografische Gebiete, in denen keine Wirtschaftszweige oder Verarbeitungsanlagen mit höherer Wertschöpfung vorhanden sind.

Der Regierungsentwurf übernimmt diese Ausnahmetatbestände, ohne ihren Vollzug ausreichend zu konkretisieren. Unklar bleibt insbesondere, was unter „lokaler Industrie“ zu verstehen ist, welcher geografische Raum zugrunde gelegt werden muss und anhand welcher Kriterien festgestellt wird, dass eine stoffliche Nutzung quantitativ oder technisch tatsächlich nicht möglich ist.

Eine kurzfristig fehlende Nachfrage eines einzelnen Abnehmers oder ein niedriger Holzpreis dürfen nicht ausreichen, um grundsätzlich stofflich nutzbares Holz in die energetische Nutzung umzulenken. Auch Kalamitätsholz ist nicht automatisch stofflich unbrauchbar. **Entscheidend muss sein, ob eine höherwertige Verwendung tatsächlich nicht möglich ist.**

4. Der Entwurf schafft ein erhebliches Vollzugsproblem.

Das zentrale praktische Problem des gewählten Regelungsansatzes liegt in der Nachweissführung. **Die Biomasseverordnung versucht, innerhalb von Holzströmen zwischen förderfähigen und nicht förderfähigen Sortimenten zu unterscheiden.**

Die RED III definiert Rundholz in Industriequalität unter anderem anhand von Merkmalen wie Art, Abmessungen, Geradheit und Astlochdichte und stellt auf seine Eignung für industrielle Zwecke ab. Der Regierungsentwurf konkretisiert dies insbesondere über die Eignung zur Verwendung in der Holzwerkstoff-, Papier- oder Zellstoffindustrie.

Werden entsprechende Stämme anschließend zu Hackschnitzeln verarbeitet, sind diese ursprünglichen Eigenschaften am Brennstoff selbst nicht mehr unmittelbar feststellbar. Damit hängt die Wirksamkeit des Förderausschlusses von einer lückenlosen und überprüfbaren Dokumentation entlang der Liefer- und Verarbeitungskette ab.

§ 6 BiomasseV löst dieses Problem nicht. Anlagenbetreiber sollen jährlich die Mengen der aufgrund einer Ausnahme eingesetzten Holzsortimente an den Netzbetreiber melden. Die Netzbetreiber übermitteln die aggregierten Angaben einschließlich der Gründe und der geografischen Größenordnung an das Thünen-Institut, das wiederum die Grundlage für die Berichterstattung der Bundesregierung an die Europäische Kommission schafft.

Berichterstattung ist aber noch keine Kontrolle. Der Entwurf regelt nicht hinreichend, wer die fehlende stoffliche Verwertbarkeit nachweisen muss, wie dieser Nachweis entlang der Lieferkette dokumentiert und weitergegeben wird und wie die materiellen Voraussetzungen einer Ausnahme kontrolliert werden. Auch die Folgen eines unzureichenden oder falschen Nachweises bleiben nicht hinreichend klar.

Das ist umso problematischer, da die RED III nicht lediglich eine Berichtspflicht nach Art. 3 Abs. 3b begründet, sondern gemäß Art. 3 Abs. 3 verlangt, dass die Anwendung des Kaskadenprinzips sichergestellt wird.

Ein vollständiger Ausschluss von Holz aus der BiomasseV wäre dagegen eindeutig. Für die EEG-Förderung müsste nicht mehr festgestellt werden, ob ein Hackschnitzel ursprünglich aus Industrie-, Säge- oder anderem Holz hergestellt wurde. **Ein Förderausschluss wäre damit nicht nur konsequenter, sondern auch wesentlich einfacher zu vollziehen.**



Hier in Lübeck werden beispielsweise große Mengen Rundholz zu Hackschnitzeln verarbeitet, um sie dann an Kraftwerksbetreiber zu vermarkten. Ein Nachweis, dass diese Stämme kein „Rundholz in Industriequalität“ waren, wird für das Endprodukt absehbar schwierig. Foto: Michaela Kruse/NABU

5. Die EEG-Förderung von Holzheizkraftwerken führt zu Mitnahmeeffekten und Fehlanreizen.

Die RED III untersagt grundsätzlich die Förderung der Stromerzeugung aus forstwirtschaftlicher Biomasse in reinen Stromerzeugungsanlagen. Für Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung bleibt eine Förderung dagegen grundsätzlich möglich. Der Regierungsentwurf greift diese Unterscheidung auf.

Aus Sicht des NABU löst dies das grundlegende Problem jedoch nicht. **Das EEG ist ein Förderinstrument für die Stromerzeugung. Bei Holzheizkraftwerken ist die Wärmebereitstellung jedoch ein wesentlicher Betriebszweck.** Wird zusätzlich Strom ausgekoppelt, eröffnet dies den Zugang zur EEG-Förderung. Bei Anlagen, deren Holzverbrauch wesentlich durch den bestehenden Wärmebedarf bestimmt wird, entstehen so zusätzliche Erlöse für einen ohnehin erforderlichen Anlagenbetrieb – ein Mitnahmeeffekt.

Zugleich kann die Förderung Anreize für eine unflexible Stromerzeugung aus Holz setzen. Holzheizkraftwerke sind aufgrund der gekoppelten Wärmebereitstellung nur begrenzt flexibel und erzeugen regelmäßig Strom auch dann, wenn im Stromsystem ausreichend Wind- und Solarstrom zur Verfügung steht. Zwar wird die EEG-Förderung bei negativen Strompreisen ausgesetzt; das grundsätzliche Problem einer wärmegeführten Stromerzeugung bleibt jedoch bestehen. Besonders fragwürdig ist dies an windreichen Standorten: So haben beispielsweise Holzheizkraftwerke in **Wismar und Cuxhaven** EEG-Zuschläge für neue Biomasseanlagen erhalten.

Die Anschlussförderung kann diese Strukturen langfristig verfestigen. Bestehende Biomasseanlagen können nach erfolgreicher Ausschreibung für weitere zwölf Jahre EEG-Förderung erhalten. Dies kann Investitionen in alternative Wärmequellen wie Großwärmepumpen, Geothermie, Solarthermie oder unvermeidbare Abwärme verzögern. Die derzeit bei Neufassung des EEG geplante Anhebung der Biomasse-Kapazitäten würde das Problem zusätzlich verschärfen.

Die effiziente Nutzung der bei der Verbrennung entstehenden Wärme ist sinnvoll. Sie rechtfertigt jedoch nicht automatisch eine staatliche Förderung der Holzverbrennung. Aus Sicht des NABU ist das EEG daher der falsche Ort, um Holzheizkraftwerke wirtschaftlich abzusichern. Auch deshalb sollte Holz grundsätzlich aus der Biomasseverordnung als Grundlage der EEG-Förderung herausgenommen werden.

6. Die geschwächte Waldsenke spricht gegen zusätzliche Anreize zur Holzverbrennung.

Die energiepolitische Diskussion findet vor dem Hintergrund einer erheblich geschwächten Kohlenstoffsенke der deutschen Wälder statt. Die vierte Bundeswaldinventur zeigt, dass der Kohlenstoffvorrat der lebenden Waldbiomasse zwischen 2017 und 2022 um rund **41,5 Millionen Tonnen Kohlenstoff beziehungsweise drei Prozent** zurückging.¹ Insbesondere Kalamitäten und ein verringerter Zuwachs führten dazu, dass der Wald in diesem Zeitraum von einer Kohlenstoffsенke zu einer Kohlenstoffquelle wurde.

Die jüngsten Daten zeigen wieder eine Verbesserung: Für 2025 wird der Wald als Netosenke von rund **19,3 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten** ausgewiesen. Der gesamte LULUCF-Sektor blieb mit Nettoemissionen von **26,9 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten** jedoch eine Quelle.²

Für die Klimawirkung der Holznutzung ist zugleich relevant, was mit geerntetem Holz geschieht. **Holzprodukte können Kohlenstoff über ihre Lebensdauer speichern und durch Wiederverwendung oder Recycling weitere Nutzungszyklen ermöglichen.** Bei der energetischen Nutzung wird der im Holz gespeicherte Kohlenstoff dagegen unmittelbar freigesetzt. Auch die Bundeswaldinventur weist auf die Bedeutung des Holzproduktespeichers für den Klimaschutz hin.

Vor diesem Hintergrund ist es widersprüchlich und eine ineffiziente Verwendung von staatlichen Mitteln, einerseits die Waldsenke stabilisieren und Kohlenstoff möglichst langfristig in Holzprodukten speichern zu wollen und dies entsprechend zu fördern, und andererseits über das EEG zusätzliche wirtschaftliche Anreize für die Verbrennung von Holz zu setzen.

7. Fazit

Die Novelle greift mit dem Kaskadenprinzip einen wichtigen Grundsatz der RED III auf. **Der gewählte Ansatz reicht jedoch nicht aus.**

Besonders problematisch ist, dass der Entwurf die Ausnahmen vom allgemeinen Kaskadenprinzip mit dem eigenständigen Förderverbot für bestimmte Holzsortimente verknüpft. Aus Sicht des NABU widerspricht diese Rückausnahme der Systematik und dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 3a und 3c RED III. Gleichzeitig fehlen ausreichende Regelungen für Nachweis und Kontrolle, um die tatsächliche Anwendung des Kaskadenprinzips sicherzustellen.

¹ <https://www.bundeswaldinventur.de/vierte-bundeswaldinventur-2022/zusammenfassung>

² <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/treibhausgasdaten-zeigen-klimaschutz-braucht-neuen>

Der NABU fordert deshalb, **Holz grundsätzlich aus der Biomasseverordnung als Grundlage der EEG-Förderung herauszunehmen**. Damit würde der Staat keinen zusätzlichen finanziellen Anreiz mehr setzen, Holz zur Stromerzeugung zu verbrennen. Gleichzeitig ließe sich ein erheblicher Teil der komplizierten Abgrenzungs- und Nachweisprobleme vermeiden.

Holz, das nach möglichst langer stofflicher Nutzung nicht wiederverwendet oder recycelt werden kann oder für das tatsächlich keine sinnvolle stoffliche Verwendung besteht, kann am Ende der Nutzungskaskade energetisch verwertet werden. **Aus der Möglichkeit einer energetischen Verwertung folgt jedoch keine Notwendigkeit staatlicher Förderung.**

Die Biomasseverordnung sollte deshalb einem einfachen Grundsatz folgen: **Holz möglichst lange und hochwertig nutzen – und seine Verbrennung nicht zusätzlich über das EEG subventionieren.**